OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607645/6/EW

Datum:
Linz, 12. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 23.6.2025, GZ: BHKI/925090005972/25, wegen Übertretung des KFG 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wortfolge: "LKW, Kennzeichen: aaa (A)" im Spruch entfällt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er als Lenker des LKWs mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) mit dem Anhänger mit dem behördlichen Kennzeichen bbb (A) nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand dieses Kraftfahrzeuges den Vorschriften des KFG 1967 entspricht. Das verwendete Fahrzeug sei am 18.02.2025 um 14:45 Uhr in C__, B 122 Str.km 39 Fahrtrichtung D__, gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass im Bereich des Heckblechs eine Durchrostung vorlag. Dies stelle ein Sicherheitsrisiko dar, da es die Struktur/Festigkeit des Fahrzeuges beeinträchtige. Bei einem Unfall kann ein durchgerostetes Heckblech die Auswirkungen des Aufpralls verstärken und den Lenker sowie die beförderte Personen gefährden. Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass keine Durchrostung vorläge und wenn doch, diese nicht die Verkehrszuverlässigkeit beeinträchtige und für den Lenker auch nicht erkennbar gewesen sei.

3. Mit Schreiben vom 21.07.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Am 07.07.2026 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter und der vom Verwaltungsgericht beigezogene verkehrstechnische Amtssachverständige teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der Bf lenkte am 18.02.2025 um 14:45 Uhr in C__, B 122 Str.km 39 Fahrtrichtung D__ den LKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) mit dem Anhänger mit dem behördlichen Kennzeichen bbb (A). Im Rahmen einer Verkehrskontrolle wurde vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen eine Überprüfung des gegenständlichen Anhängers durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass im Bereich des Heckblechs eine Durchrostung vorlag. Das Loch im Heckblech ist neben dem linken Rückfahrscheinwerfer in der Größe von 30 mm x 5 mm. Dies stellt einen schweren Mangel dar, weil das die Festigkeit des Heckblechs beeinträchtigt oder Verletzungsgefahr besteht.

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akten und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Rahmen derer der verkehrstechnische Amtssachverständige sein bereits im behördlichen Verfahren erstelltes Gutachten vom 29.04.2025 erörterte und dieses aufgrund der Fragen von Seiten des Bf ergänzte. Obige Feststellungen beruhen maßgeblich auf den Gutachterlichen Ausführungen des verkehrs-technischen Amtssachverständigen. Unzweifelhaft ist der Amtssachverständige zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Loch aufgrund von Durchrostung im Heckblech neben dem linken Rückfahrscheinwerfer in der Größe von 30 mm x 5 mm vorliegt. Entgegen den Ausführungen des Bf ist dieses Loch nicht bei der Überprüfung durch den Amtssachverständigen aufgrund des Einsatzes eines spitzen Werkzeuges entstanden, denn der Amtssachverständige hat die Kontrolle, ob eine Durchrostung vorliegt, durch eine visuelle Überprüfung mit einem Lichtstrahl durchgeführt und so das Loch festgestellt. Zum vom Bf in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Gutachten gemäß § 57a Abs 4 KFG 1967 vom 15.07.2024 zum gegenständlichen Anhänger, mit dem Hinweis, dass diesem kein Mangel zu entnehmen ist, führt der Amtssachverständige aus, dass entgegen der Ansicht des Bf schon in diesem Gutachten unter Punkt 6.2.1 hinsichtlich des Zustandes von „Führerhaus, Karosserie und Aufbauten" ein leichter Mangel vermerkt ist. Wenn der Bf dazu anmerkt, dass aus diesem Gutachten nicht ersichtlich ist, auf was sich dieser „leichte Mangel" beziehen soll, legt der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung das von ihm selbst angefertigte Gutachten gemäß § 57a Abs 4 KFG 1967 vom 10.07.2023 zum gegenständlichen Anhänger vor. Bei dieser Überprüfung hat der Amtssachverständige einen Rostschaden am Heckblech festgestellt und diesen leichten Mangel so in seinem Gutachten unter Punkt 6.2 angeführt. Die Zweifel des Bf, dass sich dieser Mangel auf dieses Heckblech bezieht, konnte der Amtssachverständige glaubhaft ausräumen. Die Durchrostung des Heckblechs stellt laut dem schriftlichen Gutachten des Amtssachverständigen einen schweren Mangel dar, weil Karosserieteile wie das Heckblech, die durchgerostet sind, die Festigkeit des Teils beeinträchtigen oder eine Verletzungsgefahr besteht. Die Ausführungen des Amtssachverständigen waren schlüssig und nachvollziehbar und

ist der Bf seinen Ausführungen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 4 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 62/2022, müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 102 Abs 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; […]

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

2. Wie festgestellt, lag beim vom Bf verwendeten gegenständlichen Anhänger ein schwerer Mangel vor, nämlich die Durchrostung des Heckblechs, sodass die Festigkeit des Heckblechs beeinträchtigt wird oder eine Verletzungsgefahr besteht.

Es lag dadurch, wie von der belangten Behörde auch im Spruch angeführt, eine Gefährdung der Verkehrssicherheit vor, weil das durchrostete Heckblech die potentielle Gefahr im Unfallfalle erhöht und dadurch der Lenker als auch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet sind.

Wenn vom Bf dazu das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 09.08.2016, LVWG-601466/2/FP, ins Treffen geführt wird, dann ist dazu auszuführen, dass das diesem Erkenntnis zugrunde liegende Straferkenntnis gerade nicht die konkrete Gefährdung im Spruch anführte. Im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnis wurde aber auf die Gefährdung von Personen wie den Lenker hingewiesen und ist daher das Straferkenntnis aus diesem Grund anders als das Erkenntnis vom 09.08.2016 nicht aufzuheben. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG verwirklicht.

3. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen seien. Die Ausführungen, wonach ihm die Durchrostung als durchschnittlicher Fahrzeuglenker nicht habe auffallen müssen bzw. diese nicht erkennbar war, sondern dies nur auf einer Hebebühne oder Grube möglich sei, sind nicht glaubwürdig und konnten den Bf nicht entlasten: Die Durchrostung befindet sich neben dem linken Rückfahrscheinwerfer, also an einer sichtbaren Stelle. Der Bf hat die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

4. Die Korrektur des Spruchs dient nur der Klarstellung, denn entgegen der Ansicht des Bf bezieht sich der Spruch eindeutig (arg. „beim Sattelanhänger") nur auf die Verwendung des Sattelanhängers.

5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

5.2. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (sh zB VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängten Strafen am absolut unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt ist. Der Strafrahmen ist bei einer möglichen Höchststrafe von 10 000 Euro nur zu 1% ausgeschöpft. Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr und ist die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung unter Berücksichtigung durchschnittlicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf aus general- und spezialpräventiven Gründen angemessen.

6. Mit einer Ermahnung kann aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (sh oben) nicht vorgegangen werden. Ist nämlich schon die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967, VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des

Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer